

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 34 (1972)
Heft: 7

Artikel: Ein streitbarer Schultheiss in Olten
Autor: Fischer, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-862124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

⁴ Ephemeriden, Band I, S. 83 (Zentralbibliothek Solothurn) — ⁵ Schultheiss von Olten an Rat zu Solothurn, 26. November 1573, in: Olten-Schreiben 1520—1600 (Staatsarchiv Solothurn = StAS). — ⁶ StAS: Rats-Manuale (R. M.). — Vgl. Jakob Baechtold, Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz, Frauenfeld 1892, S. 369 f. und Anm. S. 98 f. — ⁷ StAS: Aemterbesetzungen, Bd. 3. — ⁸ StAS: R. M., Bd. 87, S. 2. — ⁹ Ephemeriden, Band II, S. 277. — ¹⁰ StAS: Olten-Acta, Bd. 1, Nr. 51. — ¹¹ Stadtarchiv Olten: Aemterbesetzungen. — Ild. von Arx, Geschichte der Stadt Olten, in: Oltner Wochenblatt, S. 377 f. — ¹² StAS: Olten Acta, Bd. 1, Nr. 52. — ¹³ StAS: R. M., Bd. 96, S. 512. — P. Walliser, a. a. O., S. 176—179. — ¹⁴ P. Walliser, a. a. O., S. 182—184. — Ed. Zingg, Olten im Bauernkrieg 1653, Olten 1953.

Ein streitbarer Schultheiss in Olten

Von EDUARD FISCHER

Das Oltener Urkundenbuch Band 1, das nächstens herauskommen wird, hat mehrmals Personen und Geschehnisse ans Tageslicht gebracht, die bisher unbekannt geblieben waren. Es ist, bei der Ernsthaftigkeit eines solchen Geschichtswerkes, eine erheiternde Abwechslung, dass darunter Fälle vorkommen, die beim Lesen ein Schmunzeln erregen, besonders dann, wenn etwa die höchste Amtsperson, der Schultheiss selber, einen Fehltritt machte und von der Obrigkeit gerüffelt werden musste. So geschehen am streitbaren Victor Byss, der von 1606—1611 in Olten Schultheiss war.

Victor Byss trat das Amt in Olten im Frühjahr 1606 an. Kaum anwesend, hatte er seine erste Schwierigkeit. Die Stadt hatte am 20. Tag 1599, das ist die Bürgerversammlung vom 13. Jänner, den Claude Gini uss Savoy als Bürger angenommen. Mit diesem Gini geriet der Schultheiss in andauernden Meinungsstreit, so dass die Obrigkeit im September dem Statthalter in Olten gebieten musste, den Schultheissen samt Ludi Gini uff die erste Glägenheit zu Red und Antwort nach Solothurn vor den Rat aufzubieten.

Schon im nächsten Monat verfehlte sich der Schultheiss wieder, als er ungebührlicherwyse und sogar mit tätlicher Misshandlung den Hafner Hans Vorwolner traktierte, was er sich nach der Meinung der Obrigkeit nicht hätte erlauben sollen. Sie beauftragte daher den Statthalter von Olten, «sofort den gefangen gesetzten Hafner uss der Keffi zu lassen und die diesem aufgehalsten hundert Gulden an sich zu nehmen, im übrigen den Schultheissen samt dem Hafner augenblicks zur Verantwortung nach Solothurn zu gebieten». Dort erfolgte der Spruch, der Schultheiss dürfe von den hundert Gulden bloss zehn als Bussengeld behalten, den Rest habe er dem Hafner zurückzugeben, dieser dagegen habe innert acht Tagen das Städtlein zu verlassen.

Aber es wurde März 1607, und immer noch hatte der Schultheiss mit dem Hafner nicht abgerechnet. Dieser beklagte sich daher bei der Obrigkeit, worauf sie, nun unwillig geworden, dem Statthalter auftrug, dem Schultheissen zu befehlen, den ergangenen Spruch endlich zu befolgen.

Ein neuer Fall begann im August desselben Jahres. Der seit 1600 in Olten wirkende Kaplan Peter Küng hatte dem Schultheissen zehn Kronen zugunsten des Oltner Spittels übergeben, aber der Schultheiss säumte, dieses Geld zu überweisen. Die Obrigkeit beauftragte den Statthalter, die Angelegenheit selber zu erledigen. Im nächsten Monat war das, wegen der Härte des Schultheissen, immer noch nicht ausgeführt, weshalb nun die Obrigkeit kurzerhand dem Statthalter befahl, dem Schultheissen das Geld abzunehmen und in den Spittelfonds zu legen. Der Schultheiss jedoch scheint übelhörig und der Statthalter gutmütig gewesen zu sein, denn nun war es Februar 1608 geworden und die Sache war noch nicht erledigt. Jetzt aber gebot die Obrigkeit dem Statthalter, mit dem Schultheissen zu verschaffen, dass er innert Monatsfrist die zehn Gulden erlege. Als dann der Kaplan im Herbst gleichen Jahres entlassen wurde, rächte sich der Schultheiss so an ihm, dass er beim Bäcker Niklaus von Arx zehn Kronen einzog, die dieser dem Kaplan schuldete. Wiederum musste daher die Obrigkeit zum Rechten sehen, beauftragte den Statthalter, dem Schultheissen zu gebieten, die zehn Kronen sofort zu erlegen, oder «er habe die Verlierung unser Hulden» zu gewärtigen. Das scheint genützt zu haben.

Auch das Jahr 1609 brachte Schwierigkeiten mit Schultheiss Byss. Im Februar war er in Streit geraten mit dem Ziegler von Olten und hatte ihn gefangen gesetzt. Der Ziegler wandte sich darauf an die Obrigkeit; diese vertraute seiner Eingabe und setzte ihn wieder auf freien Fuss, er musste aber geloben, die Versprechungen zu halten. — In einem ähnlichen Fall im Juli gleichen Jahres erlaubte die Obrigkeit dem Uli Strub, in einer Streitsache mit dem Schultheissen sich auszukaufen, andererseits gebot sie im August dem Statthalter, den mit dem Wullschlegel vom Engelberg streitenden Schultheissen zum Entscheid nach Solothurn aufzubieten.

Auch im Jahre 1610 ereigneten sich solche Streitfälle. Da hatte im Frühsommer die Obrigkeit einen Span zwischen dem Schultheissen und Hans Woodtli geschlichtet, der Schultheiss jedoch machte keine Miene, den Spruch zu halten. Die Obrigkeit musste ihm durch den Statthalter drohen, sie würde einen Beschluss fassen, der ihm wohl leid und zuwider wäre, wenn er nicht einlenken werde.

Diese Worte, die geradezu die Absetzung in Aussicht nahmen, belegen deutlich, dass bei der Obrigkeit der Geduldsfaden am Zerreißen war.

Es wurde unterdessen November und da trat der Fall ein, der sie am meisten

ärgerte, betraf er doch einen Übergriff im Handelswesen. Da beschwerten sich nämlich Schultheiss und Rat von Luzern, ihren Fuhrleuten mit den Kaufmannsgütern werde in Olten der Durchpass durch neue erhöhte Zollgebühren versperrt, man verlange jetzt von einer Wagenlast drei und vier Gulden. Im Rathaus von Solothurn war man nicht wenig verärgert über diesen Zwischenfall, besonders «weil er liebe alte Eydtgnossen» schädigte, auch ganz gegen die bisherigen Ansätze verstieß. Man gebot daher auf Eid, in Olten nachzuforschen, wer da gegen alle Billigkeit solche Neuerungen eingeführt habe, man möge die Person melden und dabei keinen schonen.

Wiederum liegt der Unwille der Obrigkeit ihrem Amtmann in Olten gegenüber deutlich da, und es kam bloss deswegen nicht zu weiteren Misshelligkeiten oder gar zur angedrohten Absetzung, weil im Jänner 1611 Ludwig Ziegler als Schultheiss von Olten erkoren wurde, der diesem Amt auch schon 1600—1605 vorgestanden hatte.

Quellennachweis: Oltner Urkundenbuch Band 1, Nummern 272—275, 279—281, 284, 286, 288, 289, 293, 294, 297, 299.

Einst Kaplanei Unserer Lieben Frau von Olten — heute Filiale Ex Libris

Von MARTIN ED. FISCHER

Die wohlgelungene Renovation der ehemaligen Kaplanei U. L. F. von Olten bietet uns die willkommene Gelegenheit zusammenfassend über einen Teil unserer Stadtgeschichte zu berichten, dem bis heute noch keine abschliessende Darstellung gewidmet ist, obschon auch hier der Oltner Geschichtsschreiber P. Ildefonds von Arx in seiner «Geschichte der Stadt Olten» wertvolle Vorarbeit geleistet hat. Vielleicht auch erhält die Geschichte der Kaplanei dadurch ein besonderes Kolorit, dass es bald 100 Jahre her sein werden, seit mit der Demission des Kaplans Brosi ¹ die Kaplanstelle am Altar U. L. F. zu Olten de facto aufgehoben wurde.

In der heutigen Zeit, wo Kapläne in unseren Gegenden dünn gesät sind, mag es angebracht sein, sich vorerst klar zu machen, was unter einer Kaplanei überhaupt zu verstehen ist.

Die *Bezeichnung* «*Capella*» taucht zuerst im fränkischen Reich auf, und zwar als Bezeichnung für den Raum, in welchem die Reliquien des hl. Martin aufbewahrt wurden, welche die fränkischen Könige jeweils mitführten, wenn sie ihren Regierungssitz in eine andere Pfalz verlegten. Aufgabe des «Capel-